



An
den Landessportbund Brandenburg

die Dezernentinnen und Dezernenten für Sport der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
Fußball-Landesverband Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Andreas Hoepfner
Gesch.-Z.: 24.3 -
Hausruf: +49 331 866-3743
Fax: +49 331 27548-2544
Internet: mbjs.brandenburg.de
Andreas.Hoepfner@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 8. Februar 2022

Änderungen in der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Erläuterungen für den Bereich SPORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich Sport über die von der Landesregierung am 8. Februar 2022 beschlossenen **Änderungen an der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** informieren (Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung). Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, also am 9. Februar 2022. Die geänderte Verordnung soll bis zum 23. Februar 2022 gelten.

Im Einzelnen ist Folgendes im Bereich Sport zu erwähnen:

1. 3G-Zutritt auf Sportanlagen unter freiem Himmel (§ 18 Absatz 1)

Bei der Sportausübung unter freiem Himmel gilt zukünftig das 3G-Zutrittsmodell (statt wie bisher das 2G-Zutrittsmodell). Dies bedeutet, dass der oder die Betreiber/-in einer Sportanlage auf Basis eines individuellen Hygienekonzeptes sicherstellen muss, dass der Zutritt beschränkt ist auf:

- a) geimpfte, genesene oder getestete Personen (unterliegen Schüler/-innen einer regelmäßigen Testung an ihrer Schule, genügt die Bescheinigung über einen negativen Selbst-Test; bei Minderjährigen unterzeichnet durch die Eltern) und



- b) Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder (ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis).

Für die Ausübung von Individualsport unter freiem Himmel entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Test- oder Genesenennachweises (§ 18 Absatz 2 Nummer 5 der Eindämmungsverordnung), d. h. es gelten keine Zutrittsbeschränkungen mehr.

Die Pflicht, ein Hinweisschild im Zutrittsbereich der Sportanlage mit Verweis auf die Zutrittsregeln anzubringen, entfällt ebenfalls für Sportanlagen unter freiem Himmel.

Für die Sportausübung in geschlossenen Sportanlagen hat sich am Zutrittsmodell nichts verändert; die Sportausübung ist unverändert nur im 2G-Zutrittsmodell zulässig.

2. Streichung der Kontaktnachverfolgung auf und in Sportanlagen

Die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten entfällt in allen Bereichen. Das heißt, dass der oder die Betreiber/-in der Sportanlage keine Kontaktdaten der Sportler/-innen oder der sonstigen Besucher/-innen mehr zu erfassen hat (und dies auch nicht mehr darf).

3. Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Zuschauenden (§ 11 Absatz 4)

Für Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Zuschauenden entfällt die Erfassung der Kontaktdaten. Das heißt, dass der oder die Veranstalter/-in keine Kontaktdaten mehr zu erfassen hat (und dies auch nicht mehr darf).

Die weiteren Vorgaben für das Hygienekonzept von Sportveranstaltungen gelten unverändert fort (2G-Zutrittsmodell etc., vgl. das Erläuterungsschreiben vom 15. Dezember 2021).

4. Vereinssitzungen (§ 11 Absatz 1)

Vereinssitzungen sind weiterhin im 2G- oder 3G-Modell zulässig. Die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten entfällt. Das heißt, dass der Verein keine Kontaktdaten mehr zu erfassen hat (und dies auch nicht mehr darf).

5. Freibäder (§ 20 Absatz 1)

Auch in den Freibädern entfällt die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung. Die weiteren Vorgaben für das Hygienekonzept bleiben unverändert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wieder gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**:

<https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/individual-und-vereinssport.html>

Dort finden Sie auch die Erläuterungsschreiben und die tabellarische Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport.

Ich bitte Sie, die neuen Regelungen zu berücksichtigen und die Vereine, kreisangehörigen Kommunen sowie die Betreiberinnen und Betreiber zu informieren.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Andreas Hoepfner

Anlagen

- Pressemitteilung der Staatskanzlei des Landes Brandenburg
- tabellarische Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport